

Einstellung eines Entlastungsassistenten im Fall der Kinderbetreuung – Keine Befristung nur bis zum dritten Lebensjahr des Kindes

Die Möglichkeit für Vertragsärzte, sich für Zeiten der Kindererziehung einen Entlastungsassistenten anzustellen ist nicht nur auf die ersten 3 Lebensjahre des Kindes begrenzt.

Problemstellung – Bezugnahme auf das Alter des Kindes

Grundsätzlich hat der Vertragsarzt seine Tätigkeit persönlich und in freier Praxis auszuüben. Von diesem Grundsatz kann in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden. So sieht die Zulassungsverordnung vor, dass zur Entlastung in Zeiten der Kindererziehung ein Assistent beschäftigt werden darf.

Gerade im Fall der Kindererziehung können Ärzte vor dem Problem stehen, dass Kassenärztliche Vereinigungen die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten nur bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewähren. Begründet wurde dies seitens mancher Kassenärztlichen Vereinigungen damit, dass sich die Formulierung „bis zu einer Dauer von 36 Monaten“ in § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Zulassungsverordnung auf das Kindesalter beziehe. Bestand nach dem 3. Geburtstag des Sprösslings ein Betreuungsbedarf, gab es seitens der Kassenärztlichen Vereinigung keine Entlastung mehr.

So geschehen im Fall einer Vertragsärztin, die die Genehmigung der Beschäftigung einer Entlastungsassistentin aufgrund der Erziehung ihres 2009 geborenen Sohnes für den Zeitraum 2012 bis 2015, also vom 3. bis 6. Lebensjahr des Kindes, beantragte.

Urteil des Landessozialgerichts – Verlängerung des Kindesalters nicht möglich

In seiner lehrbuchhaften Entscheidung (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 27. Februar 2013, Az.: L 11 KA 8/13 B ER) stellt das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen klar, dass dies nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Zur Begründung zerlegte das Gericht den Gesetzestext des § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Zulassungsverordnung.

Der Anspruch auf Genehmigung einer Beschäftigung eines Entlastungsassistenten besteht nach dem Urteil grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Kindererziehung. Dies folgt aus der Formulierung: „während“ Zeiten der Erziehung von Kindern. Er wird aber auf eine maximale Dauer von insgesamt 36 Monaten beschränkt. Wann diese 36 Monate beginnen wird vom Gesetz aber nicht vorgeschrieben. Solange ein „Kind“ vorhanden ist das „Erziehung“ benötigt, kann jederzeit für insgesamt maximal 36 Monate ein Entlastungsassistent beschäftigt werden. Auch ist es möglich, dass diese 36 Monate „gestückelt“ werden.

Dafür spricht nach der Entscheidung des Senats nicht nur der Wortlaut des Gesetzes, der die verschiedenen „Zeitschienen“ (Kindererziehung und 36 Monate) ineinander verschachtelt, sondern auch dessen Systematik. So besteht für die Kassenärztliche Vereinigung die Möglichkeit, den genannten Zeitraum von 36 Monaten zu verlängern. Zu Recht stellt das Gericht fest, dass wenn sich die Formulierung „36 Monate“ auf das Kindesalter beziehen würde, dieses nur schwerlich durch einseitigen Hoheitsakt verlängert werden könne. Ebenso wäre die Befristung der Beschäftigung als Entlastungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 5 Ärz-

te-ZV vollkommen überflüssig, da die Beschäftigung mit dem dritten Geburtstag des Kindes ohnehin enden müsste.

Ein Vergleich mit den Regelungen zur Elternzeit (§ 15 BEEG) zeigt, dass auch kein Versehen des Gesetzgebers vorliegt. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht hiernach ausdrücklich nur „bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes“. Warum gerade in der Ärzte-ZV eine solche Formulierung, die an das Kindesalter anknüpft, vergessen worden sein sollte leuchtete auch dem Gericht nicht ein.

Hinweis für die Praxis – Mehr Flexibilität für gestresste Eltern

Vertragsärzte, die mehr Zeit in die Erziehung Ihrer Kinder investieren wollen, brauchen nicht vor der Genehmigung einer Beschäftigung eines Entlastungsassistenten zurückschrecken. Soll beispielsweise die 2 ½ jährige Tochter noch ein oder zwei Jahre vermehrt elterliche Zuwendung erfahren, ist dies nach dem Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen möglich.

Besteht ein Bedürfnis, den Sprössling mehrmals für einige Monate zu betreuen - beispielsweise weil sich der Partner nach ein paar Monaten der Beschäftigung des Entlastungsassistenten ebenfalls eine Auszeit zur Kindererziehung nehmen konnte - so ist es auch in diesem Fall möglich, erneut die Genehmigung der Beschäftigung eines Entlastungsassistenten zu beantragen.

Quelle: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 27. Februar 2013, Az.: L 11 KA 8/13 B ER

Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht
Dr. Gwendolyn Gemke
August-Exter-Straße 4, 81245 München
Tel. 089/8299560
Fax 089/82995626
www.med-recht.de